



## VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

### Anlage zum Antrag auf Übernahme einer Exportkreditgarantie als Finanzkreditdeckung für Akkreditivbestätigungsrisiken

Vollständige Firmierung und Anschrift des erklärenden Unternehmens

Firma \_\_\_\_\_

Ansprechpartner \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer \_\_\_\_\_

Postfach \_\_\_\_\_

Postleitzahl und Ort \_\_\_\_\_

DN-Nr. des erklärenden Unternehmens DN-Nr. \_\_\_\_\_

FA-Nr. der Exportkreditgarantie des erklärenden Unternehmens FA-Nr. \_\_\_\_\_

Uns ist bekannt, dass die

\_\_\_\_\_

- im Folgenden: Bank -

eine Finanzkreditdeckung des Bundes zur Absicherung von Risiken aus der Bestätigung/dem Ankauf eines Akkreditivs der

\_\_\_\_\_

- im Folgenden: ausländischer Schuldner -

beantragt hat oder beantragen wird. Die Akkreditivbestätigung/Ankaufszusage dient der Finanzierung eines Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts zwischen uns und

\_\_\_\_\_

- im Folgenden: Käufer -

über die Lieferung/Leistung von

\_\_\_\_\_

Die Finanzierung dieses Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts und deren Absicherung durch eine Finanzkreditdeckung liegt auch in unserem Interesse.

Für den Fall, dass der Bund diese Finanzkreditdeckung zu Gunsten der Bank übernimmt, verpflichten wir uns hiermit unwiderruflich gegenüber dem Bund wie folgt:

1. a) Der Bank gegenüber werden wir die für die Übernahme der Finanzkreditdeckung erheblichen Umstände des Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts vollständig und richtig schriftlich darstellen und diese Darstellung unverzüglich berichtigen, wenn sich beim Liefer- bzw. Leistungsgeschäft nachträglich Änderungen ergeben.
- b) Dem Bund gegenüber werden wir gefahrerhöhende Umstände, die uns bis zur vollständigen Abwicklung des Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts bekannt werden, schriftlich anzeigen.

- c) Dem Bund oder dessen Beauftragten werden wir über die Einzelheiten und den jeweiligen Abwicklungsstand des Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts sowie über sonstige Umstände, die für die Finanzkreditdeckung des Bundes von Bedeutung sein können, jederzeit Auskunft erteilen.
2. a) Bei Verletzung unserer Pflicht zur Information und Berichtigung (Ziffer 1.a) werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung gegenüber der Bank aus der Finanzkreditdeckung freistellen, es sei denn, die die Pflichtverletzung begründende Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit hat auf die Entscheidung des Bundes über die Übernahme der Finanzkreditdeckung keinen Einfluss gehabt. Zu einer Freistellung des Bundes sind wir nicht verpflichtet, soweit wir die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit unserer Angaben weder kannten noch kennen mussten.
- b) Haben wir unter Verstoß gegen die kaufmännische Sorgfalt unsere Meldepflicht bei Gefahrerhöhung (Ziffer 1.b) oder unsere Pflicht, dem Bund gegenüber auf Nachfrage Auskunft über den Abwicklungsstand oder sonstige für die Finanzkreditdeckung relevante Umstände des Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts zu geben (Ziffer 1.c) verletzt, werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung gegenüber der Bank freistellen, es sei denn, durch die Pflichtverletzung ist ein Schaden weder entstanden noch zu befürchten.
3. Der Bund kann unsere Freistellungsverpflichtung gemäß vorstehender Ziffer 2 nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere unter Berücksichtigung des eingetretenen Risikos und der Schwere des Verstoßes, einschränken.
4. Ist der Abschluss des Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts durch eine strafbare Handlung, insbesondere durch Bestechung, herbeigeführt worden, werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung freistellen, es sei denn, dass wir diese Tatsache weder kannten noch kennen mussten.
5. Im Fall eines Konsortiums oder einer Arbeitsgemeinschaft ist die Verpflichtungserklärung vom Konsortialführer für alle Konsortialpartner bzw. von einem Mitglied der Arbeitsgemeinschaft stellvertretend für alle anderen Mitglieder abzugeben. Bei Konsortien und Arbeitsgemeinschaften sind die Freistellungsverpflichtungen nach den vorstehenden Ziffern 2 oder 4 auf die Quote jeder Partei am Liefer- bzw. Leistungsgeschäft beschränkt. Sind nicht alle Konsortialpartner bzw. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Bund zur Freistellung verpflichtet, haftet jede einzelne Partei maximal auf den Betrag, der ihrer Quote am Liefer- bzw. Leistungsgeschäft entspricht.
6. Unserer Freistellungsverpflichtung werden wir auf erstes Anfordern nachkommen.
7. Die Anlage „Korruptionsprävention im Rahmen der Exportkreditgarantien des Bundes“  
 liegt bei.  
 wurde bereits eingereicht (z. B. bei Beantragung einer Fabrikationsrisikodeckung)

---

Ort und Datum

---

Unterschrift/Firmenstempel

Einen Erläuterungstext mit FAQs zur Verpflichtungserklärung finden Sie [hier](#).